



Bundespolizeidirektion Hannover, Möckernstr. 30, 30163 Hannover

Zur Auslage

POSTANSCHRIFT Möckernstr. 30
30163 Hannover
TEL +49 511 67675-1421
FAX
BEARBEITET VON Anja Kunze
E-MAIL bpold.hannover@polizei.bund.de
INTERNET www.bundespolizei.de
ORT, DATUM Hannover, 23. September 2026
GZ H-180403_H-SB_14_00233#0002#0111

BETREFF **Verlängerung der Allgemeinverfügung zum Mitführverbot von gefährlichen Gegenständen über das gesetzliche Waffenverbot hinaus**
HIER Gefahrenprognose zur Allgemeinverfügung und Begründung nach § 80 Abs. 3 VwGO
BEZUG Allgemeinverfügung der Bundespolizeidirektion Hannover vom 28. September 2026
ANLAGE

GEFAHRENPROGNOSE

Ordnungsverfügung gem. § 14 Abs. 1 Bundespolizeigesetz (BPolG) anlässlich der Lageentwicklung im Hauptbahnhof Bremen im Bereich der Gewaltdelikte

I.

1

Nach dem Anschlag in Solingen im August 2024 hat die Bundesregierung ein umfassendes Sicherheitspaket beschlossen, um die Sicherheitslage in Deutschland zu verbessern. In diesem Zusammenhang wurde auch das Waffengesetz überarbeitet, welches am 31. Oktober 2024 in Kraft trat.

Laut § 42b Abs. 2 des Waffengesetzes (WaffG) erhält das Bundesministerium des Inneren und für Heimat (BMI) die Befugnis, das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG sowie von Messern auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes zu verbieten oder einzuschränken. Das BMI kann zudem eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen, die auf das Bundespolizeipräsidium übertragen werden kann. Eine entsprechende Verordnung wird derzeit durch das Bundespolizeipräsidium erarbeitet.

Für Bremen gilt seit dem 1. Februar 2009 für ein bestimmtes Gebiet im Bereich des Bremer Hauptbahnhofes eine Waffenverbotszone. Gegenwärtig ist kein konkreter Zeitpunkt benennbar, an dem eine Waffenverbotszone des Landes auch für den Hauptbahnhof Bremen in Kraft gesetzt wird.

Um einer möglichen Schnittstellenproblematik zwischen den Zuständigkeiten von Bund und Land entgegenzuwirken bzw. bis es zu einer auch bundeseinheitlichen Umsetzung des WaffG kommen kann, wird seitens der Bundespolizeidirektion Hannover flankierend zu der landesrechtlich erlassenen Waffenverbotszone für den Bahnhof Bremen Hbf eine Allgemeinverfügung erlassen.

Der Hauptbahnhof Bremen wird täglich von ca. 150.000 Reisenden als Ziel- und Umsteigeort im Fern-, Nah- und S-Bahnverkehr genutzt. Zugleich ist der Bremer Hauptbahnhof mit täglich über 400 Nahverkehrszügen das Zentrum für den regionalen Bahnverkehr im Nordwesten.

Gewaltdelikte mittels Waffen und anderer gefährlicher Werkzeuge, insbesondere Messer, charakterisieren signifikant die polizeiliche Lage im bundespolizeilichen Zuständigkeitsbereich und beeinflussen die Sicherheit von Bahnbenutzern sowie der Bevölkerung.

Im Verlauf der unmittelbar vorhergehenden Allgemeinverfügung wurden im Zeitraum vom 25. November 2024 bis zur Erstellung der hier gegenständlichen und als Verlängerung zu verstehenden Allgemeinverfügung weitere Feststellungen gemacht, die verfügbungsbegründend hier einfließen.

So wurden im Zeitraum August 2025 bis August 2026 insgesamt -278- gefährliche Gegenstände festgestellt. Dies stellt einen Anstieg von 44,0 % im Vergleich zum vorhergehenden Zeitraum von August 2024 bis August 2025 mit insgesamt -193- festgestellten Gegenständen dar.

1.1 Gültigkeit

Die Allgemeinverfügung gilt **im Zeitraum:**

Donnerstag, 1. Oktober 2026, 00:00 Uhr bis Samstag, 31. Oktober 2026, 24:00 Uhr

1.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst in den oben genannten Zeiträumen den gesamten Gebäudeteil des Bremer Hauptbahnhofes (siehe Skizze), ausschließlich der Bürgerweide Passage.

2.

Gefährliche Werkzeuge/Gegenstände

Darunter ist jeder Gegenstand zu verstehen, der durch menschliche Kraft gegen einen Körper in Bewegung gesetzt werden kann, um ihn zu verletzen. Gefährlich ist das Werkzeug dann, wenn es nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art sowie seiner konkreten Anwendung als Angriffs- und Verteidigungsmittel im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. In der Regel handelt es sich dabei um Messer jeglicher Art - insofern es sich dabei nicht bereits um Waffen im Sinne des Waffengesetzes handelt -, Tierabwehrsprays, Schlaggegenstände wie Baseballschläger und Beile oder ähnliche Gegenstände, die ebenfalls als Gewalt- und Drohmittel geeignet sind, um Verletzungen am menschlichen Körper herbeizuführen. Die Liste der verbotenen Werkzeuge/Gegenstände orientiert sich an der Anlage 4-C der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission vom 5. November 2015 (siehe Anlage).

3.

Mitführen:

Das Mitführen eines gefährlichen Werkzeugs oder Gegenstandes definiert sich aus dem Umstand, dass die Möglichkeit eines unmittelbaren Zugriffs besteht. Beispiele hierfür sind das Tragen am Körper oder in der Bekleidung, die am Körper getragen wird. Mitführen bedeutet ebenfalls die Aufbewahrung in einer mitgeführten Tasche o.ä.

4.

Adressaten der AGV:

Die Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die sich im Geltungsbereich/Gültigkeitszeitraum der Verfügung aufhalten bzw. diesen betreten.

Ausnahmen:

Vom Mitführverbot ausgenommen sind Personen, die gefährliche Gegenstände/Werkzeuge unter Glaubhaftmachung einer Berechtigung hierzu mitführen. Hierunter fallen insbesondere: Polizeikräfte, Zoll, Bundeswehr, Technisches Hilfswerk, kommunale Ordnungsdienste, Feuerwehr, Rettungsdienste, medizinische Versorgungsdienste, Sicherheitsdienstmitarbeiter der DB AG oder deren Beauftragte, Mitarbeiter ausgewiesener Sicherheitsdienste bei Geld-/Werttransporten und das Zugbegleitpersonal der Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Einem Schutzbedürfnis wird im Einzelfall Rechnung getragen.

Gegenstände, die von Personen mitgeführt werden und als Sportgerät dienen, sind unter der Nachweisführung vom Mitführverbot ausgenommen. Beispielsweise genannt sei ein Baseballspieler der über den Bahnhof zum/vom Training an-/abreist.

Weiterhin sind Beschäftigte der ortsansässigen Bahnhofsanlagen/Gastronomiebetriebe oder Handwerker ausgenommen, die mitgeführte Gegenstände zur Ausübung ihres Berufes benötigen und die Erforderlichkeit glaubhaft machen. Auch sind Personen ausgenommen, die Gegenstände im Sinne von Nr. 2 erkennbar ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen, so z.B. das Mitführen eines zeitnah gekauften Brotmessers als Küchenbedarf.

Diese Allgemeinverfügung gilt für bestimmte gefährliche Gegenstände, die ohnehin nach dem Waffengesetz verboten sind. Weitergehende Straftatbestände u.a. §§ 51, 52 Waffengesetz (WaffG), Ordnungswidrigkeitentatbestände, u. a. § 53 WaffG, und eine damit verbundene Sicherstellung der Gegenstände bleiben unberührt.

Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei überwacht.

II.

Begründung:

Diese Gefahrenprognose begründet sich in Bezug auf das Mitführverbot von gefährlichen Werkzeugen, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie Messern aller Art auf konkrete Auswertungen von Lageerkenntnissen aus polizeilichen Informationssystemen.

Im gesamten Zeitraum der erlassenen Allgemeinverfügung (25. November 2024 – Ende Dezember 2025) wurden vielfach im Rahmen von polizeilichen Maßnahmen entsprechend verbotene Gegenstände aufgefunden.

Freitag, 3. November 2023, 03:36 Uhr

Der 25-jährige Polizeipflichtige bewarf ohne ersichtlichen Grund einen Mitarbeiter der DB Sicherheit mit einer gefüllten Glasflasche, wobei der Mitarbeiter am rechten Oberarm getroffen wurde. Keine medizinische Behandlung notwendig. Nach Abschluss aller polizeilicher Maßnahmen entlassen.

Vg/1075119/2023

Samstag, 11. November 2023, 17:35 Uhr

Der 26-jährige Polizeipflichtige sticht mit einem „Entgrater“ auf den 36-jährigen Geschädigten ein. Dieser erlitt eine Schnittverletzung am linken Arm. Nach notärztlicher Versorgung wurde der Geschädigte mittels Rettungswagen dem Klinikum zugeführt. Nach Abschluss aller polizeilicher Maßnahmen entlassen.

Vg/1104122/2023

Sonntag, 3. Dezember 2023, 10:35 Uhr

Der 28-jährige Polizeipflichtige wurde nach einem begangenen Ladendiebstahl angetroffen und der Dienststelle zugeführt. Während der Tatausführung führte der Polizeipflichtige zugriffsbereit eine Spielzeugpistole mit sich. Nach Abschluss aller polizeilicher Maßnahmen entlassen.

Vg/1173511/2023

Samstag, 9. Dezember 2023, 07:06 Uhr

Der 20-jährige Polizeipflichtige wurde nach einem begangenen Ladendiebstahl angetroffen und zur Dienststelle verbracht. Während der Tatausführung führte der Polizeipflichtige zugriffsbereit ein Messer mit sich. Nach Abschluss aller polizeilicher Maßnahmen entlassen.

Vg/1193047/2023

Dienstag, 19. Dezember 2023, 15:56 Uhr

Der 17-jährige Polizeipflichtige versuchte mit einem gezogenen Messer auf den 19-jährigen Geschädigten, nach vorausgegangener verbaler Auseinandersetzung, einzuwirken. Dies konnte durch eine Zeugin verhindert werden, so dass eine Schadensvertiefung ausblieb. Nach Abschluss aller polizeilicher Maßnahmen entlassen.

Vg/1225859/2023

Montag, 25. Dezember 2023, 05:47 Uhr

Der 17-jährige Polizeipflichtige benutzte den ICE 920 auf der Fahrt von Osnabrück nach Bremen Hbf und wurde durch Zeugen beim Diebstahl eines Mobiltelefons beobachtet. Hierbei führte der Polizeipflichtige ein Pfefferspray griffbereit mit sich. Nach Abschluss aller polizeilicher Maßnahmen entlassen.

Vg/1242690/2023

Freitag, 29. Dezember 2023, 15:45 Uhr

Der 33-jährige Polizeipflichtige wurde als Tatverdächtiger einer Vergewaltigung durch zivile Fahndungskräfte der Bundespolizei wiedererkannt. Nach der Festnahme und der anschließend durchge-

fürten Durchsuchung wurde festgestellt, dass der Polizeipflichtige in der rechten Jackentasche zugriffsbereit ein Einhandmesser mit sich führte. Nach Abschluss aller polizeilicher Maßnahmen entlassen.

Vg/1255742/2023

Samstag, 30. November 2024

Durch den Hinweis eines Reisenden an die DB Sicherheit GmbH und folgender Hinzuziehung der Bundespolizei konnten im Rahmen der Durchsuchung bei dem 32-Jährigen -2- Küchenmesser sowie ein Schlachtermesser festgestellt werden.

Vg/1146153/2024

Samstag, 7. Dezember 2024

Nach Befragung eines 16-Jährigen im Zusammenhang mit der Allgemeinverfügung flüchtete dieser. Er konnte sodann ergriffen werden und ergriff bei nächstem Körperkontakt unvermittelt eine vermeintliche Schusswaffe aus seiner Jackentasche. Es handelte sich bei der Waffe um eine geladene Schreckschusswaffe mit 3 Patronen im Magazin und einer Patrone im Lauf.

Vg/1171360/2024

Samstag, 7. Dezember 2024

Im Rahmen der Durchsetzung der Allgemeinverfügung erfolgte die Kontrolle einer Personengruppe. Bei Ansprache flüchtete eine 18-Jähriger, bei dem später eine Schreckschusswaffe festgestellt wurde. Bei einer weiteren Person aus der kontrollierten Gruppe, einem 16-Jährigen wurden sodann 48 Schuss Munition für diese Waffe aufgefunden. Der zuvor genannte 18-Jährige habe die Waffe überlassen.

Vg/1171365/2024

Sonntag, 19. Dezember 2024

Der 44-jährige Beschuldigte urinierte gegen die Hauswand der Wache der Bundespolizei und schrie dabei laut um sich. Nach Eintreffen der eingesetzten Beamten beleidigte der Beschuldigte sie mit den Worten „Fickt euch“ und wurde sofort aggressiv. Daraufhin wurde er mit einfacher körperlicher Gewalt zu Boden gebracht. Dabei fiel ihm ein Einhandmesser aus der Tasche. Weiterhin bedrohte der Beschuldigte die Beamten, indem er ihnen zurief, sie mit einer „Uzi abknallen“ und bei Antreffen auf der Straße „zusammenschlagen“ zu wollen. Nach Abschluss der polizeilichen Maßnahmen entlassen.

Vg/1211617/2024

Donnerstag, 16. Januar 2025

Die 34-jährige Beschuldigte zog während der polizeilichen Kontrolle ein Messer aus der Tasche und steckt es anschließend wieder ein. Nach Aufforderung der Beamten, das Messer auszuhändigen, weigert sich die Beschuldigte und zerschlägt eine Glasflasche auf dem Boden und droht damit die Beamten. Nach Anforderung zusätzlicher Einsatzkräfte zieht die Beschuldigte erneut das Messer aus der Tasche und geht auf die Einsatzkräfte los. Androhung des Pfeffersprays und der Schusswaffe. Daraufhin wirft die Beschuldigte das Messer auf dem Boden. Nach Abschluss der polizeilichen Maßnahmen erfolgt die Gewahrsamnahme der Beschuldigten.

Vg/52648/2025

Samstag, 25. Januar 2025, 19:50 Uhr

Ein bislang unbekannter Täter schlug dem 44-jährigen Geschädigten nach verbalen Streitigkeiten mit einer gefüllten Bierflasche von hinten gegen den Kopf, so dass diese zerbrach. Ermittlungen dauern an.

Vg/85432/2025

Donnerstag, 6. Februar 2025, 03:30 Uhr

Der 38-jährige Beschuldigte wurde im Bahnhof Bremen Hbf im Rahmen einer Kontrolle zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung durch Bundespolizeikräfte angetroffen. Person verhielt sich aggressiv und flüchtete aus dem Bahnhof, konnte jedoch auf dem Bahnhofsvorplatz gestellt werden. Der Beschuldigte zog plötzlich ein Messer mit einer Klingenlänge von 20 cm und ging auf die Beamten zu. Trotz Androhung der Schusswaffe und Abgabe von einem Warnschuss ließ der Beschuldigte das Messer nicht fallen, so dass zwei gezielte Schüsse auf den Beschuldigten durch die Beamten abgegeben wurden. Der Beschuldigte wurde zwecks ärztlicher Versorgung einem Krankenhaus mittels RTW zugeführt. Die eingesetzten Beamten blieben unverletzt.

Vg/125537/2025**Donnerstag, 6. März 2025, 16:45 Uhr**

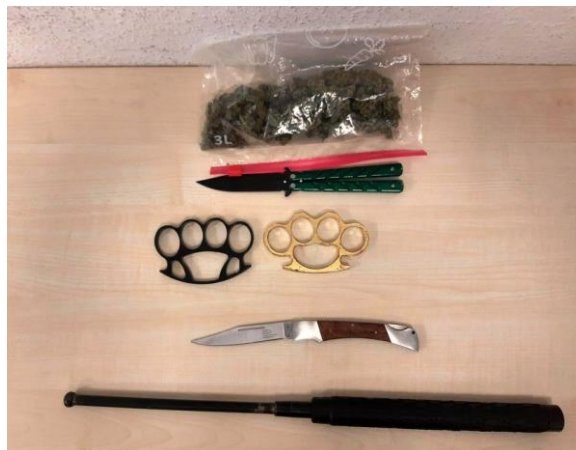
Der 18-jährige Polizeipflichtige äußerte gegenüber der eingesetzten Beamten bei einer im Bahnhof Bremen durchgeführten Kontrolle, einen Schlagring mit sich zu führen. Dieser wurde auch aufgefunden und sichergestellt und der Polizeipflichtige nach Abschluss aller Maßnahmen entlassen.

Vg/225027/2025**Montag, 10. März 2025**

Der 56-jährige Polizeipflichtige führte bei einer im Bahnhof Bremen durchgeführten Kontrolle ein Messer zugriffsbereit mit sich. Das Messer wurde sichergestellt und die Person aus den polizeilichen Maßnahmen entlassen.

Vg/236249/2025

Im gesamten Zeitraum der Allgemeinverfügung (25. November 2024 – 30. Juni 2025) wurden vielfach im Rahmen von polizeilichen Maßnahmen entsprechend verbotene Gegenstände aufgefunden.

**Freitag, 4. April 2025, 20:49 Uhr**

Der 44-jährige Beschuldigte fotografierte eine Mitarbeiterin der Deutschen Bahn AG gegen ihren Willen und wurde einer polizeilichen Kontrolle unterzogen. Der Beschuldigte führte keine Ausweisdokumente mit sich und verweigerte die Angabe von Personaldaten. Er gab jedoch an, eine Waffe im Rucksack zu haben, die er zum PaintBall spielen nutze. Zwecks Identitätsfeststellung sollte der Beschuldigte der Dienststelle zugeführt werden. Hierbei versuchte er, sich dem polizeilichen Gewahrsam zu entziehen, konnte jedoch durch die eingesetzten Beamten zu Boden gebracht und gefesselt werden. In der Hosentasche des Beschuldigten wurde griffbereit ein Einhandmesser aufgefunden. Nach Abschluss aller polizeilicher Maßnahmen wurde der Beschuldigte entlassen.

Vg/326061/2025

Donnerstag, 1. Mai 2025, 10:35 Uhr

Die 40-jährige Beschuldigte wurde nach einer Diebstahlshandlung im Bahnhof Bremen Hbf durch Einsatzkräfte gestellt. Während der polizeilichen Maßnahme wird durch einen Beamten ein Messer mit herausschauender Klinge in der Bauchtasche der Beschuldigten erkannt. Daraufhin äußert die Beschuldigte, dass sie ein Messer dabei habe und versucht danach zu greifen. Durch Ergreifen der Hände konnte ein Zugriff verhindert werden. Bei dem Messer handelte es sich um ein Küchenmesser mit einer Klingenlänge von 11 cm. Bei der Durchsuchung der Person wurde ein weiteres Messer mit einer Klingenlänge von 8,5 cm aufgefunden. Nach Abschluss aller Maßnahmen aus entlassen.

Vg/420825/2025**Dienstag, 3. Juni 2025, 06:31 Uhr**

Der 39-jährige Beschuldigte betritt den Bahnhof Bremen Hauptbahnhof, zieht eine schwarze Pistole aus der Jackentasche und geht mit der Waffe in der Hand Richtung Personentunnel. Im Personentunnel trifft der Beschuldigte auf Mitarbeitende der DB-Sicherheit, zielt auf diese und drückt zweimal ab. Schüsse lösten sich nicht, da es sich bei näherer Betrachtung um eine Spielzeugpistole handelte. Durch die Mitarbeitenden konnte der Beschuldigte zu Boden gebracht und anschließend an die Bundespolizei übergeben werden. Nach ersten Erkenntnissen hatte der Beschuldigte im Stadtbereich bereits eine Frau mit der Waffe bedroht. Zwecks Durchführung weiterer Maßnahmen wurde der Beschuldigte an die Landespolizei übergeben.

Vg/534995/2025**Mittwoch, 4. Juni 2025, 00:23 Uhr**

Der 37-jährige Beschuldigte bedroht einem Geschädigten ohne ersichtlichen Grund mit einem Messer, indem er dieses dem Geschädigten vor das Gesicht hält. Der Beschuldigte konnte von eingesetzten Polizeikräften zu Boden gebracht und der Dienststelle zugeführt werden. Erste Ermittlungen ergaben, dass der Beschuldigte zuvor bereits Mitarbeitende der DB-Sicherheit bedrohte. Nach Abschluss der bundespolizeilichen Maßnahmen wurde der Beschuldigte an die Landespolizei übergeben.

Vg/538345/2025**Mittwoch, 4 Juni 2025, 17:27 Uhr**

Nach einer Diebstahlshandlung werden der 64-jährige und 44-jährige Beschuldigte durch die Verkäuferin angesprochen und aufgehalten. Der 64-Jährige nimmt daraufhin eine gefüllte Glasflasche aus der Kühlung und wirft diese in Richtung der Verkäuferin. Die Flasche geht kaputt, wodurch die Verkäuferin auf der herauslaufenden Flüssigkeit ausrutscht und sich am Ringfinger der rechten Hand verletzt. Durch eingesetzte Bundespolizeibeamte werden die beiden Beschuldigten der Dienststelle zugeführt und nach Abschluss aller polizeilicher Maßnahmen wieder entlassen.

Vg/542343/2025**Samstag, 28. Juni 2025, 01:00 Uhr**

Der 31-jährige Beschuldigte schlägt dem 42-jährigen Geschädigten eine gefüllte Glasflasche auf dem Kopf. Der Geschädigte erlitt hierdurch eine Platzwunde am Kopf und wurde mittels eines Rettungswagens ins Klinikum verbracht. Nach Abschluss aller polizeilicher Maßnahmen wurde der Beschuldigte vor Ort entlassen.

Vg/623385/2025**Montag, 4 August 2025, 23:04**

Der 33-jährige Beschuldigte flüchtete nach der Verwendung einer Schreckschusswaffe auf den Vorplatz vom Bremer Hauptbahnhof und konnte dort durch Polizeikräfte fixiert werden. Bei der anschließenden Durchsuchung konnten weitere 41 Schuss Munition sowie ein mitgeführtes Einhandmesser sichergestellt werden.

VG/759869/2025**Sonntag, 17. August 2025**

Der 24-jährige Beschuldigte schlug nach vorangegangenen Streitigkeiten mehrmals mit einer Bierflasche auf den Geschädigten ein. Bei der anschließenden Flucht konnte der Beschuldigte zunächst durch Mitarbeiter einer Sicherheitsfirma gestellt und anschließend durch Polizeikräfte übernommen werden. Bei der Durchsuchung wurden Betäubungsmittel aufgefunden und beschlagnahmt.

VG/804902/2025**Mittwoch, 20. August 2025**

Der 36-jährige konnte erheblich alkoholisiert mit seiner 1-jährigen Tochter, nach einem im weiteren Verlauf nicht bestätigten Verdacht der Kindesentziehung, am Bahnhof Bremen festgestellt und kontrolliert werden. Bei der polizeilichen Kontrolle, wurden zwei mitgeführte Einhandmesser aufgefunden und sichergestellt.

VG/819496/2025**Sonntag, 7. September 2025, 14:45 Uhr**

Der 59-jährige Beschuldigte schlug dem 35-jährigen Geschädigten mit einem Bierglas gegen den Oberkörper. Hierbei erlitt der Geschädigte Schnittverletzungen am Hals und musste im Krankenhaus versorgt werden. Sachverhaltsübernahme durch Polizei Bremen.

Vg/880456/2025**Mittwoch, 1. Oktober 2025, 02:20 Uhr**

Der 23-jährige Beschuldigte stach mit einem Einhandmesser ohne ersichtlichen Grund in Richtung des Geschädigten und traf dabei die Einkaufstasche. Bei der Durchsuchung der Person durch eingesetzte Bundespolizeibeamte konnte das Messer im Schuh des Beschuldigten aufgefunden werden. Das Messer wurde sichergestellt und der Beschuldigte nach Abschluss aller polizeilicher Maßnahmen entlassen.

Vg/959193/2025

Der Hauptbahnhof Bremen ist ein stark frequentierter Verkehrsknotenpunkt, der täglich von über 150.000 Reisenden genutzt wird. Aufgrund des hohen Aufkommens an Reisenden und Besuchern bietet er Straftätern zahlreiche Gelegenheiten, ihre Taten zu begehen. Statistische Erhebungen zeigen, dass immer mehr dieser Personen Messer oder andere gefährliche Gegenstände, jedoch selten Schusswaffen, mit sich führen.

In der Bevölkerung ist das Bedürfnis nach Selbstverteidigung gewachsen, insbesondere nach mehreren versuchten oder vollzogenen Anschlägen, wie dem Messerangriff in Solingen am 23. August 2024. Dies hat dazu geführt, dass Hersteller von Pfefferspray zeitweise mit der Produktion nicht nachkamen, um der hohen Nachfrage gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang ist auch ein deutlicher Anstieg bei den Anträgen auf den „Kleinen Waffenschein“ zu verzeichnen. Das Bedürfnis nach Selbstschutz erstreckt sich über Männer und Frauen in der Altersgruppe von 15 bis 45 Jahren, was zu einer allgemeinen Zunahme von Personen geführt hat, die gefährliche Gegenstände mit sich führen.

Der Hauptbahnhof Bremen spielt eine zentrale Rolle im Nah- und Fernverkehr in Norddeutschland und bietet eine gute Anbindung an die Innenstadt sowie zu verschiedenen Freizeitmöglichkeiten. Mit der Einführung des Deutschlandtickets ist zu erwarten, dass noch mehr Reisende öffentliche

Verkehrsmittel nutzen werden, was zu einem weiteren Anstieg des Personenaufkommens im Hauptbahnhof führen könnte. Es ist wahrscheinlich, dass sich Bahnreisende, Nutzer des Einkaufsbahnhofs und Besucher von Diskotheken und Vergnügungseinrichtungen vermischen.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, sich am Hauptbahnhof nahezu rund um die Uhr mit alkoholischen Getränken zu versorgen. Erfahrungsgemäß steigt in solchen urbanen Knotenpunkten das Risiko von Gewaltdelikten signifikant. Angesichts der bisher dokumentierten Straftaten im Hauptbahnhof Bremen sowie in den Zügen, die von und nach Bremen fahren, besteht die ernsthafte Gefahr, dass unbeteiligte Reisende, das Zugbegleitpersonal und andere Dritte durch den Einsatz von Messern oder anderen gefährlichen Gegenständen erheblich verletzt werden könnten.

III.

Gemäß § 14 Abs. 1 BPolG kann ich gegen Verhaltensstörer eine Ordnungsverfügung in Form eines Mitführverbotes von gefährlichen Werkzeugen über das gesetzliche Waffenverbot hinaus erlassen. Gemäß § 3 Abs. 1 BPolG hat die Bundespolizei die Aufgabe, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die den Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen, und sie kann vor diesem Hintergrund auf der Grundlage von § 14 BPolG zur Erfüllung dieser Aufgaben die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren.

1. Konkrete Gefahr für ein polizeiliches Schutzgut

Eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. Die öffentliche Sicherheit umfasst alle Schutzgüter (u. a. die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung) sowie Rechtsgüter des Einzelnen (u. a. die körperliche Unversehrtheit, das Eigentum und das Vermögen) sowie Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Durch die Nutzung dieser Waffen können wiederum Leib, Leben, Gesundheit verletzt und weiterhin unter anderem die Tatbestände der Körperverletzung (§ 223 StGB), gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) und schweren Körperverletzung (§ 226 StGB) verwirklicht werden. Es besteht auch eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt vorgenannter polizeilicher Schutzgüter.

Dabei hängt der zu fordernde Grad an Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts von der Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter sowie dem Ausmaß des möglichen Schadens ab. Geht es – wie hier – um den Schutz besonders hochwertiger Rechtsgüter, wie etwa Leben und Gesundheit von Menschen, so kann auch die entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts ausreichen.

2. Gefahrenprognose im Einzelnen

Die Bundespolizei rechnet vornehmlich an Wochenenden und in den dortigen Abendstunden mit erhöhten Besucherzahlen im Bremer Hauptbahnhof. Vornehmlich die Altersgruppe der 15- bis 45-Jährigen nutzt den Bahnhof als Treffpunkt, um dort zu verweilen und um von dort in andere Vergnügungsbereiche der Stadt Bremen zu gelangen. Erfahrungsgemäß erreichen in den späten Abendstunden bzw. frühen Morgenstunden teilweise stark alkoholisierte Personen wieder den Hauptbahnhof Bremen.

In diesen Zeiträumen besteht die konkrete Gefahr, dass alkoholisierte Personen bestohlen/beraubt werden oder sich Konfrontationen entwickeln, die dann in körperlichen Auseinandersetzungen enden. Weiterhin verdeutlicht die polizeiliche Erfahrung, dass die Aggressionsschwelle sinkt und Gewaltstraftaten signifikant ansteigen.

Aufgrund der verkehrsgünstigen Anbindungen zur Innenstadt vom Hauptbahnhof Bremen aus und der Einführung des Deutschlandtickets, ist mit einem zusätzlichen Reisendenaufkommen zu rechnen.

Wie unter II. beispielhaft beschrieben, ergeben sich im Bahnhof und auf Reisewegen in Zügen häufig aus banalen Streitigkeiten größere Auseinandersetzungen, die auch zum Einsatz von Messern oder anderen gefährlichen Gegenständen unter den Beteiligten führen könnten. Darüber hinaus entwickeln sich auch aus der anwesenden Randständigen- und Drogenszene im Hauptbahnhof Bremen Situationen, die in körperlichen Konfrontationen enden könnten.

Zudem haben unterschiedliche islamistisch motivierte Anschläge, wie beispielsweise der Messeranschlag in Solingen v. 23. August 2024, gezeigt, dass bei Veranstaltungen und größeren Personenansammlungen grundsätzlich eine abstrakte Gefahr der Begehung von islamistisch motivierten Gewalttaten besteht, die sich im Einzelfall konkretisieren kann. Dabei muss grundsätzlich die Möglichkeit von nicht kalkulierbaren Handlungsweisen irrationaler, fanatisierter oder emotionalisierter Einzeltäter einkalkuliert werden.

Die Bundespolizei hat auf Grundlage dieser Erkenntnisse den Hauptbahnhof Bremen temporär als gefährdetes Objekt im Sinne der §§ 23 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 43 Abs. 1 Nr. 4 und 44 Abs. 1 Nr. 4 Bundespolizeigesetz eingestuft.

3. Störer, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Ermessen

Das Entschließungs- und Auswahlermessen wurde ordnungsgemäß ausgeübt. Mit der Allgemeinverfügung bzw. ihrer Durchsetzung können diese vorgenannten erheblichen Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit einer unbestimmten Anzahl von Personen erheblich reduziert werden. Es ist insofern von entscheidender Bedeutung, die Möglichkeiten der Begehung schwerer Straftaten zu minimieren. Ein Verbot der Mitnahme von Messern, Schuss-/Schreckschusswaffen, Hieb-, Schlag- und Stichwaffen und anderen gefährlichen Werkzeugen ist insoweit für die Gewährleistung der Sicherheit auf dem Gebiet der Bahnanlagen des Hauptbahnhofes Bremen unabdingbar.

Die Allgemeinverfügung ist somit geeignet, Gefahren abzuwehren bzw. zumindest zu reduzieren. Andere, mildere - aber gleich geeignete - Mittel, die den polizeilichen Erfolg sichern könnten, sind nicht ersichtlich. Die Verfügung ist somit auch erforderlich. Die Allgemeinverfügung ist bzgl. des Verbots der Mitnahme von gefährlichen Werkzeugen, Messern, Schreckschuss- und Schusswaffen sowie Hieb- Schlag- und Stichwaffen auch verhältnismäßig.

Diese Erwägungen gelten auch vor dem Hintergrund der ohnehin geltenden Einschränkungen nach dem Waffengesetz. In der Gesamtabwägung steht der Schutz von Leben und Gesundheit u.a. höher als die allgemeine Handlungsfreiheit des einzelnen Betroffenen

Diese Gefahrenprognose basiert auf der Grundlage von Ermittlungsverfahren und Erfahrungsberichten, die allesamt dokumentiert sind. Diese führen nicht lediglich zu einem Gefahrenverdacht, sondern zu einer konkreten – gegenwärtigen und erheblichen – Gefahrenlage (vgl. oben), weil insbesondere die körperliche Unversehrtheit der Bahnreisenden sowie die Sicherheit des Bahnverkehrs gefährdet ist.

Zudem kann auch die Verhaltensstörereigenschaft gem. § 17 BPolG im konkreten Einzelfall, aufgrund des abgrenzbaren Personenkreises dieser Allgemeinverfügung, bejaht werden.

Verhaltensstörer sind alle Personen, welche gefährliche Werkzeuge, Messer, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen mit sich führen, da diese Gegenstände bzw.

Personen geeignet sind, Gefahren für andere Nutzer der Bahn, das Zugbegleitpersonal oder für Einsatzkräfte der Polizei zu verursachen.

4. Sofortvollzug

Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO haben grundsätzlich Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Diese aufschiebende Wirkung entfällt gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehbarkeit im öffentlichen Interesse liegt und von der Behörde angeordnet wird. Gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO konnte die Bundespolizeidirektion Hannover die sofortige Vollziehbarkeit anordnen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit liegt im öffentlichen Interesse. Wie bereits oben dargestellt, besteht die Gefahr, dass die geltende Rechtslage, insbesondere die körperliche Unversehrtheit anderer Personen, nicht respektiert wird, so dass ohne Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zum Mitführverbot von gefährlichen Werkzeugen/Gegenständen auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes die Begehung weiterer Straftaten und Rechtsgutsverletzungen durch Verhaltensstörer zu befürchten ist. Die mit dem bisher gezeigten Verhalten verbundene Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist daher prognostisch so schwerwiegend, dass nicht erst der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. In Abwägung des öffentlichen Interesses - u.a. des Schutzes von Individualrechtsgütern (Leben, Leib und Gesundheit u.a.) von unbeteiligten Personen - gegenüber dem Interesse der Betroffenen (Einzelinteressen) - u.a. der allgemeinen Handlungsfreiheit der von der Anordnung betroffenen Personen - ist festzustellen, dass das öffentliche Interesse an einer derartigen Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit überwiegt. Aufgrund vorgenannter Erwägungen, insbesondere bezgl. der Abwägung, dass keine anderen, mildernden, aber gleich geeigneten Mittel zur Verfügung stehen, die den polizeilichen Erfolg sichern könnten, muss die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erfolgen.

In Vertretung

Meier